



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 45694*06

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6½ J x 15 H2

Typ: 30 655

Inhaber der ABE
und Hersteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH
DE-92637 Weiden/i.d.Opf.

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder fertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 45694*06

Die ABE-Nr. 45694 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 6½ J x 15 H2 , Typ 30 655, in den Ausführungen wie im Nachtragsgutachten Nr. 55079804 (7.Ausfertigung) vom 19.01.2010 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen auch zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr.

- | | |
|-------|-------------------|
| 1, 16 | (3. Ausfertigung) |
| 5 | (4. Ausfertigung) |
| 3, 10 | (5. Ausfertigung) |
| 9, 17 | (6. Ausfertigung) |

des Nachtragsgutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 19.01.2010 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 01.03.2010

Im Auftrag

Mario Quade



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten Nr. 55079804 (7.Ausfertigung)

Auftraggeber	R.O.D. Leichtmetallräder GmbH Am Forst 4 92637 Weiden / Opf.					
Prüfgegenstand	PKW-Sonderrad					
Typ	30 655					
Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Ein- press- - tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
-	B 30 655 38 M/ohne ring Z 30 655 38 M/ZBØ70,4-Ø54,1	5/100/54,1	38	630	1975	3/2004
-	D 30 655 38 M/ohne ring Z 30 655 38 M/ZDØ70,4-Ø56,1	5/100/56,1	38	630	1975	3/2004
-	F 30 655 38 M/ohne Ring Z 30 655 38 M/ZFØ70,4-Ø57,1	5/100/57,1	38	630	1975	3/2004
-	O 30 655 38 M/ohne Ring Z 30 655 38 M/ZOØ70,4-Ø57,1	5/100/57,1	38	630	1975	3/2004
-	L 30 655 43 N/ohne Ring Z 30 655 43 N/ZLØ70,4-Ø60,1	5/108/60,1	43	690	1975	3/2004
-	M 30 655 43 N/ohne Ring Z 30 655 43 N/ZMØ70,4-Ø63,4	5/108/63,4	43	690	1975	3/2004
-	P 30 655 43 N/ohne Ring Z 30 655 43 N/ZPØ70,4-Ø65,1	5/108/65,1	43	690	1975	3/2004
-	P 30 655 40 P/ohne Ring	5/110/65,1	40	670	1985	3/2004
-	F 30 655 38 R/ohne Ring Z 30 655 38 R/ZFØ70,4-Ø57,1	5/112/57,1	38	670	1985	3/2004
-	F 30 655 50 R/ohne Ring Z 30 655 50 R/ZFØ70,4-Ø57,1	5/112/57,1	50	670	2100	3/2004
-	S 30 655 38 R/ohne Ring Z 30 655 38 R/ZSØ70,4-Ø66,6	5/112/66,6	38	670	1985	3/2004
-	S 30 655 50 R/ohne Ring Z 30 655 50 R/ZSØ70,4-Ø66,6	5/112/66,6	50	670	2100	3/2004
-	E 30 655 40 S/ohne Ring Z 30 655 40 S/ZEØ70,4-Ø56,6	5/114,3/56,6	40	670	1985	4/2004
-	L 30 655 40 S/ohne Ring Z 30 655 40 S/ZLØ70,4-Ø60,1	5/114,3/60,1	40	670	1985	3/2004
-	N 30 655 40 S/ohne Ring Z 30 655 40 S/ZNØ70,4-Ø64,1	5/114,3/64,1	40	670	1985	3/2004
-	R 30 655 40 S/ohne Ring Z 30 655 40 S/ZRØ70,4-Ø66,1	5/114,3/66,1	40	670	1985	3/2004
-	T 30 655 40 S/ohne Ring Z 30 655 40 S/ZTØ70,4-Ø67,1	5/114,3/67,1	40	670	1985	3/2004
-	X 30 655 43 T/ohne Ring	5/120/72,6	43	670	1985	3/2004
-	G 30 655 27 L/ohne Ring	5/98/58,1	27	670	2100	3/2004

Kennzeichnung

KBA-Nummer	45694
Herstellerzeichen	R.O.D
Radtyp und Ausführung	30 655 (s.o.)
Radgröße	6,5Jx15H2
Einpreßtiefe	(s.o.)
Gießereikennzeichen	-
Herkunftsmerkmal	-
Herstellungsdatum	Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
5/100	175/55R15	38	630
5/112	175/55R15	50	670
5/120	175/55R15	43	670

Aufgrund bereits positiv durchgeföhrter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 8,1 kg.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

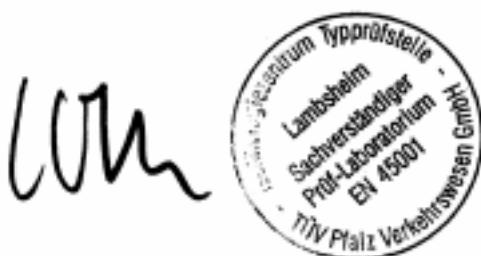
Beschreibung	-	05.03.04
Radzeichnung	2375	01.04.03
Befestigungsmittelzeichnung	2436	01.07.03
Befestigungsmittelzeichnung	2437	01.05.98
Befestigungsmittelzeichnung	2438	01.07.03
Befestigungsmittelzeichnung	2439	01.07.03
Befestigungsmittelzeichnung	2440	01.09.03
Befestigungsmittelzeichnung	2441	01.07.03
Befestigungsmittelzeichnung	2442	01.09.03
Befestigungsmittelzeichnung	2443	01.07.03
Befestigungsmittelzeichnung	2444	01.06.03
Befestigungsmittelzeichnung	2445	01.06.03
Befestigungsmittelzeichnung	2446	01.11.97
Befestigungsmittelzeichnung	2447	01.06.03
Befestigungsmittelzeichnung	2448	01.12.97
Träger	2205	03.06.98
	mit Änderung vom	04.07.00
Nabenkappenzeichnung	2206	03.06.98
	mit Änderung vom	03.05.99

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 3.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 7.Oktober 2004



Coen

00069998.DOC

Anlage 1 zum Gutachten Nr. **55079804** (3. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ 30 655
R.O.D. Leichtmetallräder GmbHTÜV Pfalz
TÜV Rheinland Group

Seite 1 von 6

AuftraggeberR.O.D. Leichtmetallräder GmbH
Alte Reichstrasse 1
92637 Weiden / Opf.
QA 05 113 04025**Prüfgegenstand**Typ
Radgröße
ZentrierartPKW-Sonderrad
30 655
6,5Jx15H2
Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
-	B 30 655 38 M/ohne ring Z 30 655 38 M/ZBØ70,4-Ø54,1	5/100/54,1	38	630	1975

Kennzeichnungen

KBA-Nummer	45694
Herstellerzeichen	R.O.D
Radtyp und Ausführung	30 655 (s.o.)
Radgröße	6,5Jx15H2
Einpresstiefe	(s.o.)
Herstellertdatum	Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Mutter M12x1,5	Kegel 60°	110	-

Prüfungen

Das Gutachten über die Sonderradprüfungen wurde von der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH unter der Gutachten Nr. 55079804 ausgestellt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeföhrten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller	Toyota
Spurverbreiterung	innerhalb 2%

Anlage 1 zum Gutachten Nr. 55079804 (3. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ 30 655
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Toyota Avensis T22 e11*96/79*0077*..	66-110	195/60R15	A11	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 Car Flh Sth S01
	66-110	205/50R15	A01 A12 K42 K56	
	66-110	205/55R15	A01 A12 K42 K56	
	66-81	195/55R15	A11 R37 T84 T85	
Toyota Avensis T25 e11*2001/116*0196*..	81-95	195/65R15	A13	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 B03 Car Flh Sth V15 S01
	81-95	205/60R15	A33	
	81-95	215/55R15	A12	
	81-95	225/55R15	A01 A12 K42 K46	
Toyota Camry V2 E501, /1	62-118	185/65R15		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
	62-118	195/60R15		
	62-118	205/55R15		
Toyota Carina E T19, T19U G004, G172, e11*93/81*0010*..	116-129	185/65R15		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
	116-129	195/60R15		
	116-129	205/55R15		
	54-98	195/55R15		
	54-98	205/50R15		
Toyota Carina II T17 E868	72-89	185/55R15	T81 T82	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
	72-89	195/50R15		
	72-89	195/55R15	A01 K42	
	72-89	205/50R15		
Toyota Celica T16 E195	63-110	195/50R15		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
	63-110	195/55R15		
	63-110	205/50R15	A01 K41 K42	
Toyota Celica T18 F411	115	195/60R15	A11 M+S R09	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 S01
	77-115	195/55R15	A11 R37	
	77-115	205/50R15	A12 R37	
	77-115	205/55R15	A12 R37	
	77-115	215/50R15	A12	
Toyota Celica T18C F683	77-115	195/55R15	A11 M+S R37	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 S01
	77-115	205/50R15	A12	
	77-115	205/55R15	A12	
Toyota Celica T18F F410	150-153	195/60R15	A11 M+S	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 S01
	150-153	205/55R15	A11 M+S	
	150-153	215/50R15	A12	
Toyota Celica T20 G608, e11*93/81*0006*..	85-129	195/55R15	R37	A02 A04 A05 A08 A09 A11 A14 A19 S01
	85-129	195/60R15	R37	
	85-129	205/50R15	R37	
	85-129	205/55R15		
Toyota Celica T23 e11*98/14*0122*.., e11*2001/116*0122*.	105-141	195/60R15	A11 R37	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 B03 S01
	105-141	205/55R15	A12	
Toyota Prius (III) XW3(a) e11*2001/116*0264*.	73	195/65R15		A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
	73	205/60R15	A01 K1a K1b K6f	

Anlage 1 zum Gutachten Nr. 55079804 (3. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ 30 655
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 3 von 6

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigten zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeugherrsteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A11 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A13 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 15 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen. Die Ventile müssen für die vorgeschriebenen Luftdrücke geeignet sein und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.

A33 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ 30 655
Hersteller R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 4 von 6

B03 Die Zulässigkeit der Sonderräder ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern für Sommerbereifung (nicht M+S Reifen) ausgerüstet sind (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

Car Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,...).

Flh Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).

K1a Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K1b Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K41 An Achse 1 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittskanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittskanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K46 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K6f An Achse 2 sind die Radhausausschnittskanten im Bereich 300mm vor bis 150mm nach Radmitte vollständig umzulegen.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung freigegeben ist (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier).

R37 Diese Reifengröße ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ausgerüstet sind.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Sth Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Stufenheck.

T81 Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

Anlage 1 zum Gutachten Nr. **55079804** (3. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ 30 655
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 5 von 6

T82 Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T84 Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T85 Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

V15 Bei Verwendung verschiedener Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse sind folgende Reifenkombinationen, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

Vorderachse Hinterachse

Nr. 1	175/55R15	195/50R15
Nr. 2	185/55R15	205/50R15, 215/45R15
Nr. 3	195/45R15	215/40R15, 245/35R15
Nr. 4	195/50R15	205/50R15, 215/45R15
Nr. 5	205/45R15	215/40R15
Nr. 6	205/55R15	225/50R15
Nr. 7	205/60R15	225/55R15
Nr. 8	205/65R15	225/60R15
Nr. 9	215/40R15	245/35R15

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen- oder Fahrzeugherrsteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in Lambsheim im März 2004 durchgeführt. Die Verwendungsprüfung fand am 19.1.2010 in Lambsheim statt.

Anlage 1 zum Gutachten Nr. **55079804** (3. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6,5Jx15H2 Typ 30 655
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH



Seite 6 von 6

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum März 2004.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 19. Januar 2010



Coen

00145538.DOC